Steinfurt, 17.11.2023

Umweltamt

Az.: 67-AB-8100001

Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG, Averdiekstr. 9 in 49078 Osnabrück, mit Datum vom 16.11.2023 einen Planfeststellungsbeschluss zur Abgrabung von Sand auf der Fläche Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstück 22 tlw. und Flur 97, Flurstück 76 tlw., mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Der Plan der Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG zur teilweisen Verlängerung und Erweiterung einer Sandabgrabung auf der o. g. Fläche wird gemäß § 68 WHG festgestellt. Die Herstellung des Gewässers ist entsprechend der unter III aufgeführten Planunterlagen, soweit sie den unter Ziffer IV. und V. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen, durchzuführen. Gleichzeitig wird die Genehmigung von den Vestischen Hartsteinwerken GmbH & Co. KG auf die Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG übertragen.

Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG.

§§ 10 und 12 des Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW) finden Anwendung."

Es ergeht folgende Rechtsmittelbelehrung gegenüber Dritten:

Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (18.12.2023) Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 1 VwGO auch für andere nach VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach § 27 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nach der Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 04.12.2023 bis zum Ablauf des 18.12.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Zimmer A 309, Rathausstr. 6, 48268 Greven aus.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ und auf dem UVP-Portal www.uvp-verbund.de elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 04.12.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die oben beschriebene Auslegung bei der Stadt Greven stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.12.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 20.11.2023 67-AB-8100001

Der Landrat des Kreises Steinfurt Im Auftrag

gez. Dr. Rolf Winters Amtsleiter